



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0269/2023		Datum: 05.06.2023	
Dezernat 2			
Verfasser:	70-EB "Kommunaler Servicebetrieb Koblenz"	Az.:	
Betreff:			
Antrag der WGS-Fraktion zur Müllentsorgung			
Gremienweg:			
21.06.2023	Werkausschuss "Kommunaler Servicebetrieb Koblenz"	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP	öffentlich	ohne BE abgesetzt geändert

Beschlussentwurf:

Der Werkausschuss lehnt den Antrag der WGS-Fraktion zur Müllentsorgung vom 14.03.2022 (AT/0033/2022) ab.

Begründung:

Die WGS-Fraktion hat mit Antrag vom 14.03.2022 (AT/0033/2022) beantragt, dass der Stadtrat beschließen möge, die Verwaltung zu beauftragen, die entsprechenden Satzungen dahingehend zu ändern, dass Betreiber von Imbissen, To Go-Verkäufen etc. verpflichtet werden, einen entsprechend großen Müllbehälter vor ihrem Geschäft aufzustellen. Von Seiten der Verwaltung wurde in der Stellungnahme ausgeführt, dass die Verwaltung davon ausgeht, dass in den Abfallbehältern nicht Abfälle aus dem Betrieb erfasst werden sollen, sondern den Kunden Gelegenheit gegeben werden soll, die Verpackungen zu entsorgen. Die Rücknahmeverpflichtung von Verpackungen sei bereits im Verpackungsgesetz geregelt. Nach dem Verpackungsgesetz ist es ausreichend, wenn sich Hersteller und Vertreiber an einem Rücknahmesystem, d.h. dem ‚Dualen System‘, beteiligen.

Nach Auffassung des Rechtsamtes, das die Angelegenheit zwischenzeitlich geprüft hat, können die Betreiber nur dann zum Aufstellen eines Abfallgefäßes für die Kunden verpflichtet werden, wenn eine Rücknahmeverpflichtung in Bezug auf die entsprechenden Verpackungen besteht. Hersteller von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen haben sich nach § 7 Abs. 1 Verpackungsgesetz mit diesen Verpackungen zur Gewährleistung der flächendeckenden Rücknahme vor dem Inverkehrbringen an einem oder mehreren Systemen zu beteiligen (Ausnahme: § 8 Branchenlösung). Systembeteiligungspflichtige Verpackungen sind mit Ware befüllte Verkaufs- und Umverpackungen, die nach Gebrauch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen (§ 3 Abs. 8 Verpackungsgesetz). Die Systeme sind nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Verpackungsgesetz verpflichtet, im Einzugsgebiet der beteiligten Hersteller eine vom gemischten Siedlungsabfall getrennte, flächendeckende Sammlung aller restentleerten Verpackungen bei den privaten Endverbrauchern (Holsystem) oder in deren Nähe (Bringsystem) oder durch eine Kombination beider Varianten in ausreichender Weise und für den privaten Endverbraucher unentgeltlich sicherzustellen.

Da es vorliegend jedenfalls bei dem Verkauf "to go"/zum Mitnehmen um Verkaufs- und Umverpackungen geht, die nach Gebrauch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen, besteht insoweit keine Rücknahme- und Verwertungspflicht der Hersteller und Vertreiber.

Von Seiten der Verwaltung wird ergänzend darauf hingewiesen, dass ab 2025 sich Hersteller

verschiedener Einwegkunststoffprodukte an den Reinigungskosten im öffentlichen Raum beteiligen müssen.

Zur Umsetzung von Artikel 8 EU-Richtlinie 2019/904 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt (Einwegkunststoffrichtlinie - EWKRL) wurde in Deutschland die Einrichtung des Einwegkunststofffonds nach dem Einwegkunststofffondsgesetz (Einwegkunststofffondsgesetz - EWKFondsG) vom 11.05.2023 beschlossen. Das EWKFondsG soll das Umweltbundesamt zur Verwaltung des Einwegkunststofffonds verpflichten.

Gemäß EWKRL sind alle EU-Mitgliedstaaten verpflichtet, eine erweiterte Herstellerverantwortung für bestimmte Einwegkunststoffprodukte (u.a. To-go-Lebensmittelbehältnisse, Getränkebecher und -behälter, Feuchttücher, Luftballons, Tabakprodukte mit Filtern bzw. Filter zur Verwendung mit Tabakprodukten) einzuführen. Anstelle der Allgemeinheit müssen künftig die Hersteller solcher Produkte die Folgekosten von im öffentlichen Raum anfallenden Abfällen übernehmen. Hierzu gehören je nach Produkt die Kosten für die Sammlung in öffentlichen Sammelsystemen, für Reinigungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen sowie für die damit verbundene Datenerhebung. Zu diesem Zweck sollen Hersteller Zahlungen an den Einwegkunststofffonds leisten, welche anschließend genutzt werden, um an Anspruchsberechtigten eine Kostenerstattung für deren zusätzlich erbrachten Leistungen ausschütten zu können.

Anlage/n:

Finanzielle Auswirkungen:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Historie: